

Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Ortenaukreis



Polzeiverordnung

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der
Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und
über das Anbringen von Hausnummern**

(Polzeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats am 23.02.2026 verordnet:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Schutz der Nachtruhe

Die Nachtruhe in der Gemeinde Kappel-Grafenhausen dauert von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

§ 5

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Für Sport- und Spielplätze gilt die Satzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen über Nutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze.
- (2) Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen kann zur Vermeidung von Störungen und Belästigungen von Anwohnern in Benutzungsordnungen abweichende Regelungen festlegen.
- (3) Bei Sportplätzen und Bolzplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die jeweils aktuelle(n) Verordnung(en) zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), bleiben unberührt.

§ 7

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen (z.B. Hupe) unnötige Schallzeichen abzugeben.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Wegen sind das Abspritzen und das Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln sowie das Reparieren von Fahrzeugen und der Ölwechsel bei Fahrzeugen untersagt. Dies gilt auch auf privaten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und zur Straße hin entwässert werden.
- (2) An öffentlichen Gewässern ist das Waschen von Kraftfahrzeugen untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.
- (2) Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Straßengesetzes (StrG) sowie Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) bleiben unberührt.

§ 12

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind Hunde in allen öffentlichen Bereichen (Straßen, Gehwege, Grün- und Erholungsanlagen) an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (5) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 13

Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht in fremden Gärten und Grünanlagen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen sowie auf Gehwegen, Straßen und Plätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 14 **Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere**

Tauben, Bisamratten, Nutrias und streunende Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

Ferner ist es untersagt, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel zu füttern. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern der vorgenannten Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden.

§ 15 **Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

- (1) Übelriechende Gegenstände, Stoffe, Flüssigkeiten o.ä. dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 16 **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagträgern usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 17 **Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende Betteln,
 3. das erwerbsmäßige oder besonders aufdringliche Betteln oder das belästigende oder wiederkehrende Aufsuchen von Privatgrundstücken der Einwohnerschaft sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 4. das Verrichten der Notdurft,
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 6. das Beschmutzen und das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken, Sitzgelegenheiten oder anderen zum Verweilen dienenden Einrichtungen.
 7. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte zu belästigen.
- (2) Das Wegwerfen oder Ablagern jeglicher Art von Gegenständen/Müll wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten(-stummel), Papier, Lebensmittelresten, Kaugummiresten (Hausmüll) in nicht dafür vorgesehene Abfallkörbe bzw. -behälter ist verboten.
- (3) Sperrmüll und die zur öffentlichen Müllentsorgung vorgesehenen Behälter für Haushaltsmüll (Mülltonne, Wertstoffsammelsäcke u.ä.) dürfen nicht mehr als einen Tag vor oder nach dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Sie sind so zu lagern, dass dadurch der Schutz vor Ungezieferbefall, insbesondere Ratten, grundsätzlich gewährleistet ist.
- (4) Wertstoff- und (Altglas-) Sammelbehälter dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.
- (5) Es ist untersagt, außerhalb von Gebäuden zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Hausmüll oder Sperrmüll zu durchwühlen und zu zerstreuen.
- (6) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

IV. Schutz von Grün- und Erholungsanlagen

§ 18

Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren und zu beseitigen;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten dort aufzuhalten, Wegsperrern oder Einfriedungen zu beseitigen oder zu verändern, Einfriedungen oder Sperren zu überklettern oder dort unerlaubt zu nächtigen;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuer-/und Grillstellen ohne behördliche Erlaubnis Feuer zu machen oder zu grillen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu besprühen, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, Hunde darin schwimmen zu lassen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen/-plätze zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

V. Bekämpfung von Ratten

§ 19 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen.

§ 20 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 21 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 22

Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 23 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 23

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 19 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 19 Verpflichteten zu tragen.

§ 24

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

VI. Anbringung von Hausnummern

§ 25

Hausnummern

- (1) Für jedes bebaute Grundstück ist die Festsetzung einer Haus-/Gebäudennummer zu beantragen. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen; ansonsten spätestens binnen eines Monats nach Gebäudefertigstellung.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückzugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (4) Die Vergabe/Zuteilung von Hausnummern aufgrund baurechtlicher Bestimmungen von Amts wegen bleibt unberührt.

VII. Sonstige Regelungen

§ 26

Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten

- (1) Wohnwagen und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen stationären sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Die Vorschriften des Absatz 1 gelten nicht für das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen und Zelten zu Aufenthaltszwecken, sofern die Dauer von zwei Nächten nicht überschritten wird.
- (3) Es ist verboten Wohnwagen und Zelte auf dem Gelände um den Baggersee "Grafenhausen" im Ortsteil Grafenhausen und auf dem Gelände um den Baggersee samt Fischteich Kappel im Ortsteil Kappel aufzustellen oder aufzuschlagen.
- (4) Außerhalb zugelassener Stellen dürfen die Inhalte von Abwasserbehältern und Chemietoiletten nicht entsorgt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden.
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 die Nachtruhe nicht einhält oder stört,
 4. entgegen § 5 Sport und Spielplätze oder sonstige Anlagen benutzt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass Andere belästigt oder gestört werden,
 7. entgegen § 8 a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
 8. entgegen § 8 b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
 9. entgegen § 8 c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
 10. entgegen § 8 d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
 11. entgegen § 8 e) mit dem an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen z.B. Hupe unnötige Schallzeichen abgibt,
 12. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Wegen abspritzt, wäscht, repariert oder einen Ölwechsel durchführt,
 13. entgegen § 9 Abs. 2 Kraftfahrzeuge an öffentlichen Gewässern wäscht,
 14. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 15. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 16. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Andere gefährdet werden,
 17. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 18. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt oder

19. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Hunde ohne Begleitung einer Person frei umherlaufen lässt oder ohne hinreichende Einwirkung auf Zuruf umherlaufen lässt,
20. entgegen § 13 Abs. 5 Bienenstände aufstellt,
21. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
22. entgegen § 14 Satz 1 Tauben, Bisam, Nutria, streunende Katzen wildlebende Enten, Gänse, Schwäne oder andere Wasservögel füttert,
23. entgegen § 14 Satz 3 Futter auslegt,
24. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
25. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt,
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Sitzgelegenheiten oder zum Verweilen dienende Einrichtungen beschmutzt, bespuckt, oder nicht bestimmungsgemäß benutzt,
32. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen o.ä. zum Zwecke des Alkoholgenusses dauerhaft verweilt oder lagert,
33. entgegen § 17 Abs. 2 öffentliche Flächenverunreinigt, Abfälle wegwirft, sie außerhalb von Abfallbehältern ablegt/entsorgt oder mitgebrachten Hausmüll in diesen Behältern entsorgt und, wer die in § 1 genannten Flächen verunreinigt,
34. entgegen § 17 Abs. 3 Sperrmüll und die zur öffentlichen Müllentsorgung vorgesehenen Behälter abstellt,
35. entgegen § 17 Abs. 4 Wertstoff und Altglas Sammelbehälter benutzt,
36. entgegen § 17 Abs. 5 Haus- und Sperrmüll durchwühlt und zerstreut,
37. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
38. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert oder dort nächtigt,
39. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechen gekennzeichneten Tummelplätzen spielt oder sportliche Übungen treibt,
40. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuer- und Grillstellen Feuer ohne behördliche Erlaubnis macht oder grillt,
41. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
42. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde nicht angeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,

43. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, besprüht, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
44. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder Hunde darin schwimmen lässt oder darin fischt, oder zweckentfremdet bzw. vorschriftswidrig benutzt,
45. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Schlittschuh läuft, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
46. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen/-plätze befährt oder dort Fahrzeuge abstellt,
47. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt;
48. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 21 nicht entfernt;
49. als Verpflichteter entgegen § 22 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 23 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet;
50. entgegen § 25 Abs. 1 keine Haus-/Gebäudenummer festsetzen lässt oder als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
51. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt oder nach Abs. 3 zuwiderhandelt.
52. entgegen § 26 Abs. 1 Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
53. entgegen § 26 Abs. 3 Wohnwagen oder Zelte auf dem Gelände um den Baggersee Grafenhausen im Ortsteil Grafenhausen und auf dem Gelände um den Baggersee samt Fischteich Kappel im Ortsteil Kappel aufstellt oder aufschlägt,
54. entgegen § 26 Abs. 4 Inhalte von Abwasserbehältern oder Chemietoiletten außerhalb zugelassener Stellen entsorgt,

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von maximal 5.000 € geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 18.04.2005 sowie die Polizeiverordnung über das Verbot Zelte aufzuschlagen und Wohnwagen aufzustellen vom 01.01.2002 außer Kraft.

Kappel-Grafenhausen, 23.02.2026

gez. Philipp Klotz

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.